

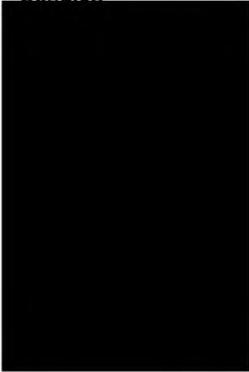


14.07.2015

Abteilung
Bauen, Umwelt und
Schulen

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Gegen Empfangsbestätigung



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
hier: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage ENERCON E-82 E 2 –
Nabenhöhe: 138,38 m; Rotordurchmesser: 82 m; Nennleistung: 2,3 MW
in der Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Nr. 2**
Ihr Antrag vom 25.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.6.2 (Spalte 2) der Anlage 1 zum UVPG - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen - vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter - die

G e n e h m i g u n g

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-82 E 2, Nabenhöhe: 138,38 m; Rotordurchmesser: 82 m; Nennleistung 2,3 MW auf dem Grundstück in der Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Nr. 2.

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Windkraftanlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung dieses Bescheids begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Sie erlischt weiterhin, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Formantrages sowie der eingereichten bzw. nachgereichten, mit dem Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen (s. Anlage "Unterlagenverzeichnis"), die zum Bestandteil

- der Schattenwurfprognose Nr. 10-1-3045-002-SU vom 18.02.2015, beide von der CUBE Engineering GmbH, Breitscheidstr. 6, 34119 Kassel und nachfolgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage WEA Nr. 28

Fa. Enercon, Typ E-82 E2 mit TES, NH 138,38 m, Rotordurchmesser 82,0 m, Nennleistung 2,3 MW, Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Flurstück 2 – Koordinaten (32 UTM): R: 316 682, H:5 579 548

Immissionsschutz-Lärm

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP C	Hallschlag, Zur Kehr 15	60 dB(A)	45 dB(A)
IP G	Ormont, Walenstraße 22	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %) nicht überschreitet:

Windkraftanlage Nr.28:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP C	Hallschlag, Zur Kehr 15	32 dB(A)
IP G	Ormont, Walenstraße 22	23 dB(A)

- 2.3 Zur Einhaltung der o. g. Immissionsanteile darf die Windkraftanlage den nachstehend genannten Schalleistungspegel bei einer maximalen Leistung von 1.600 KW nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Schallreduzierte Betriebsweise (1600 KW):

Windkraftanlage	Schalleistungspegel	Messunsicherheit	Serienstreuung
WEA 28	97,2 dB(A)	0,5 dB(A)	1,2 dB(A)

- 2.4 **Ein Nachtbetrieb wie in Nr. 2.3 beschrieben darf nur dann erfolgen, wenn die benachbarte WEA 02, Fabr. ENERCON E 40 nachts nicht betrieben wird.** Betreiber ist die:

F&F Naturkraft Franken GbR, Breitbachstr. 4, 97342 Obernbreit, vertreten durch die Geschäftsführer Wilfried Florio und Markus Flurygenaue.

- 2.5 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit ($< 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 2.6 Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 2.7 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße, 54290 Trier bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

Schattenwurf

- 2.8 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP 6 – 18 und 21

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) aus (diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.9 Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an dem in Nebenbestimmung Nr. 2.8 genannten Immissionsort bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist folgende Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen:

WEA 28.

- 2.10 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.
Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweis zum Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuereung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des